

**Ordnung für die Qualitätsbewertung  
an der  
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

**Vom 6. Dezember 2010**

**rechtsbereinigt mit Stand vom 4. Dezember 2015**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) erlässt die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) folgende Ordnung zur Qualitätsbewertung (folgend Ordnung), die vom Hochschulrat gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG am 6. Dezember 2010 genehmigt wurde.

## **Präambel**

Die HFBK Hamburg strebt – im Rahmen ihrer finanziellen und institutionellen Möglichkeiten – eine ständige Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung sowie eine Verbesserung der sie unterstützenden Verwaltungsprozesse an.

Um in diesem Zusammenhang – und über bereits gegebene Möglichkeiten hinaus – bestehende Defizite zur Sprache bringen und beheben zu können, hat sich die Hochschule die folgende Verfahrensordnung gegeben. Sie beschreibt Verfahren, die geeignet sind, institutionelle, organisatorische oder administrative Mängel abzustellen, die eine freie Entfaltung von Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben behindern könnten. In keiner Weise berührt diese Ordnung die Freiheit von Forschung, Lehre oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben selbst, die ausschließlich von den Lehrenden verantwortet werden.

Die in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren sollen die verantwortlichen Instanzen – Studienschwerpunkte, Hochschulsenat, Präsidium und Hochschulrat – dabei unterstützen, institutionelle, organisatorische oder administrative Mängel zu erkennen und durch eine Verbesserung von Rahmenbedingungen abzustellen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Gliederungen der HFBK und ihre Mitglieder.
- (2) Für Entscheidungen, die laut dieser Verfahrensordnung notwendig werden, und deren Durchsetzung zeichnen das Präsidium, die Vorsitzenden der Stu-

dienschwerpunkte sowie der bzw. die Vorsitzende des Werkstattbereichs verantwortlich. Sie werden dabei vom zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/der zuständigen Verwaltungsmitarbeiterin unterstützt.

## **§ 2**

### **Kommission<sup>1</sup>**

- (1) Der Hochschulsenat der HFBK Hamburg wählt die Mitglieder einer Kommission für das Bewertungsverfahren (folgend Kommission), die auf Grundlage von Befragungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Ordnung Defizite im Sinn der Präambel benennt und der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Handlungsempfehlungen vorlegt.<sup>2</sup>
- (2) Der Kommission gehören zwei Professorinnen/Professoren, zwei Vertreterinnen/Vertreter des akademischen Personals, zwei Studierende sowie zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter mit Stimmrecht an. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder zwei Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Kommissionsmitglieder sind bei personenbezogenen Erhebungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter/die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin nimmt an den Sitzungen der Kommission in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. In Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Kommission bereitet er/sie Sitzungen vor und leitet Handlungsempfehlungen der Kommission an die Mitglieder der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 2 weiter.<sup>3</sup>

## **§ 3**

### **Lenkungsgruppe<sup>4</sup>**

- (1) Der Hochschulsenat der HFBK Hamburg setzt eine Lenkungsgruppe ein, deren Aufgabe es ist, die von der Kommission vorgelegten Handlungsempfehlungen gemäß § 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu formulieren.

---

<sup>1</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

<sup>2</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

<sup>3</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

<sup>4</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

- (2) Der Lenkungsgruppe gehören alle Mitglieder des Präsidiums, die/der Vorsitzende der Kommission gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2, eine Lehrende/ein Lehrender und eine Studierende/ein Studierender mit Stimmrecht an. Den Vorsitz der Kommission hat die Präsidentin/der Präsident. Die Amtszeit des/der Studierenden sowie des/der Lehrenden beträgt ein Jahr.
- (3) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter/die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. In Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Lenkungsgruppe bereitet sie/er die Sitzungen vor und leitet ausgearbeitete Maßnahmen den Mitgliedern des Hochschulsenates weiter.
- (4) Der Hochschulsenat beschließt über die von der Lenkungsgruppe vorgelegten Maßnahmen.
- (5) Die vom Hochschulsenat beschlossenen Maßnahmen gemäß Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

#### **§ 4**

##### **Bewertungsverfahren**

- (1) Das Bewertungsverfahren besteht aus folgenden Elementen:
  - a) einem internen Erhebungsverfahren gemäß §§ 5-10, das sich an Fragestellungen im Sinn von § 11 Absatz 2 orientiert bzw. diese Fragestellungen zur Grundlage hat;<sup>5</sup>
  - b) einer externen Begutachtung bei (Re-)Akkreditierungen gemäß § 11;
  - c) der Herbeiführung von Handlungsempfehlungen und Entscheidungen sowie der Einleitung geeigneter Schritte zu ihrer Verwirklichung.

#### **§ 5**

##### **Befragung der StudienanfängerInnen<sup>6</sup>**

- (1) Am Ende des zweiten Semesters wird jeweils eine quantitative Befragung unter den StudienanfängerInnen durchgeführt. Die Befragung soll Aufschluss über das Informationsangebot und Entscheidungsverhalten der Studierenden geben.
- (2) Die Befragungsergebnisse werden von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Verwaltungsstelle in die Kommission eingebracht und fließen in die

---

<sup>5</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>6</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

Handlungsempfehlungen ein, die die Kommission der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 vorlegt.

## **§ 6**

### **Befragung der Studierenden<sup>7</sup>**

- (1) Unter den Bachelor- und Master-Studierenden wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt. Die Befragung soll institutionelle, organisatorische und administrative Mängel erkennbar machen.
- (2) Die Befragungsergebnisse werden von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Verwaltungsstelle in die Kommission eingebracht und fließen in die Handlungsempfehlungen ein, die die Kommission der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 vorlegt.

## **§ 7**

### **Befragung der Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden der HFBK werden regelmäßig (alle 2 Jahre) auf Einladung des Promotionsausschusses zum Promotionsprogramm befragt. Die Befragung findet in Form einer offenen Gesprächsrunde statt, deren Ergebnisse in Form eines Protokolls festgehalten werden.<sup>8</sup>
- (2) Für die Ergebnisse der Gesprächsrunde gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Befragung zu den Verwaltungseinrichtungen**

- (1) Alle 2 Jahre werden die Professorinnen und Professoren sowie die akademischen Mitglieder der Hochschule in schriftlicher Form zur Arbeit der Verwaltung befragt. Die Befragung wird von dem zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/der zuständigen Verwaltungsmitarbeiterin initiiert.<sup>9</sup>
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

---

<sup>7</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>8</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

<sup>9</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

## **§ 9**

### **Befragung der Absolventen und Absolventinnen<sup>10</sup>**

- (1) Unter den Absolventen und Absolventinnen, die vor ca. 4 bis 5 Jahren ihr Studium an der HFBK Hamburg beendet haben, wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 10**

### **Studienabschlussbefragung<sup>11</sup>**

- (1) Unter den Absolventen und Absolventinnen wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung ist es, einen Eindruck über die rückblickende Bewertung der Studienbedingungen zu gewinnen.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Koordination, Fragestellungen der Bewertung und Dokumentation**

- (1) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter/die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin ist für die Koordination aller von dieser Ordnung vorgesehenen Verfahren verantwortlich.
- (2) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter/die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern kontinuierlich die Fragestellungen, die dem Gesprächskreis gemäß § 7 als Orientierung dienen bzw. den quantitativen Befragungen gemäß der §§ 5, 6, 8, 9 und 10 zugrunde liegen, weiterentwickeln.<sup>12</sup>
- (3) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter/die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin fasst nach der Beendigung von Erhebungsverfahren einen Abschlussbericht. Dieser Bericht bedarf vor seiner Veröffentlichung einer Genehmigung des Präsidiums.<sup>13</sup>
- (4) Der Bericht wird vom Präsidium an den Hochschulrat weitergeleitet.

---

<sup>10</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>11</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>12</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>13</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

## **§ 12**

### **Externe Begutachtung**

- (1) Die Verwaltungsstelle leitet die Abschlussberichte im Sinne von § 11 Absatz 3 weiter an die externen Gutachterkommissionen bei (Re-)Akkreditierungsverfahren.<sup>14</sup>
- (2) Das Präsidium kommentiert den Abschlussbericht des (Re-)Akkreditierungsverfahrens und leitet ihn an den Hochschulsenat weiter.<sup>15</sup>
- (3) Beschlüsse, die der Hochschulsenat auf Grundlage des Abschlussberichts einer externen Kommission fasst, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

- (1) Soweit im Rahmen von Bewertungsverfahren personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, sind sie auf ein unverzichtbares Minimum zu beschränken. Die Daten dürfen zu keinem anderen als dem von dieser Ordnung festgelegten Zweck verwendet und ausschließlich Personen zugänglich gemacht werden, die mit einem Bewertungsverfahren im Sinn dieser Ordnung befasst sind.
- (2) Personenbezogene Daten werden, soweit überhaupt notwendig, ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlicht. Weitere Formen einer Veröffentlichung bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 06. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Qualitätsbewertungsverfahren der HFBK vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 06. Dezember 2010

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

---

<sup>14</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015

<sup>15</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012

## **Legende der Änderungen:**

### **1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012**

Änderungen in § 2 Absatz 1 und 4

Einfügung eines neuen § 3 „Lenkungsgruppe“; der bisherige § 3 wird zu § 4

Einfügung eines neuen § 5 „Befragung der StudienanfängerInnen“; die bisherigen §§ 4 – 11 werden zu den §§ 6 – 13

Änderungen in § 6 Absatz 1 und 2

Änderungen in § 7 Absatz 1

Änderungen in § 8 Absatz 1

Änderungen in § 9 Absatz 1

Änderungen in § 10 Absatz 2 und 3

Änderungen in § 11 Absatz 1 und 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Hochschulrates der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

### **2. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2015**

Änderung von § 4 Absatz 1 Punkt a)

Änderung von § 5 Absätze 1 und 2

Änderung von § 6 Absätze 1 und 2

Änderung von § 9

Einfügung eines neuen § 10

Änderung von § 11 Absatz 2 (neue Reihenfolge)

Änderung von § 12 Absatz 1 (neue Reihenfolge)

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Hochschulrates der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.